



Wille als Grundlage der vertraglichen Bindung

Eine Auseinandersetzung mit der Theorieresistenz des Rechts

Rede zum Dies gehalten am
Dies academicus 2007
von Prorektor Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone



Universität Zürich

Universität Zürich

Rede zum Dies academicus 2007

Universität Zürich

Wille als Grundlage der vertraglichen Bindung

Eine Auseinandersetzung mit der
Theorieresistenz des Rechts

Rede des Prorektors Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

Dies academicus 2007
Anlässlich der 174. Stiftungsfeier
der Universität Zürich



Vicia faba L. subsp. *faba* var. *faba*



Vicia faba L. subsp. *faba* var. *equina*



Vicia faba L. subsp. *minor* var. *minor*

1. Teil «Wenn z. B. ein gutgesinnter Mann bei einer Hungersnot der Rhodier und einer beträchtlichen Steigerung der Lebensmittelpreise eine grosse Ladung Getreide von Alexandria nach Rhodos gebracht hat, wenn er ferner weiss, dass von Alexandria aus mehrere Kaufleute in See gestochen sind, und wenn er auf der Fahrt Schiffe mit Getreide an Bord in Richtung auf Rhodos gesehen hat, wird er das dann den Rhodiern sagen oder stillschweigend sein Getreide möglichst teuer verkaufen?» Mit diesen Worten skizziert Cicero in seinem Werk *De officiis* ein Problem, das vor allem in seiner ethischen Dimension zu den klassischen Schulbeispielen gezählt wird. Zur Diskussion steht zuerst einmal der Widerstreit zwischen persönlichem Nutzen und Ehrenhaftigkeit, konkretisiert in der Frage nach dem Bestehen einer Informationspflicht: Darf der gut gesinnte Mann seinen Informationsvorsprung ausnutzen, oder hat er die Rhodier über die unmittelbar bevorstehende Besserung der Versorgungslage aufzuklären? Wüssten die Rhodier um das Nahen weiterer Schiffe, könnten sie die zukünftige Preisentwicklung in ihre Verhandlungsposition mit einbeziehen. Vollständig informiert könnten sie umgekehrt nach dem Kauf des Getreides nicht geltend machen, ihre Willensbildung sei mangelhaft gewesen.

Mehr Information erhöht also die Qualität des Entscheidungsprozesses und des resultierenden Willens. Gleichzeitig ist Information Voraussetzung für die reibungslose Kommunikation zwischen den Parteien. Dies verdeutlicht ein Fall, mit dem sich englische Gerichte Mitte des 20. Jahrhunderts zu befassen hatten:

Eine ägyptische Käuferin bestellt bei der Firma Rose Bohnen, genauer «horsebeans described here as feveroles». Um diesen Vertrag erfüllen zu können, muss sich Rose

ihrerseits mit Bohnen eindecken. Sie erkundigt sich deshalb bei der Bohnen-Verkäuferin Pim nach der Bedeutung des französischen Worts *féveroles* und erhält die Auskunft, der französische Begriff *féveroles* entspreche dem englischen *horsebeans*. Nach der Lieferung zeigt sich allerdings, dass diese Auskunft die Sachlage verkürzt wiedergibt: Die französische Sprache differenziert nach der Grösse der Bohnen zwischen *fèves*, *féveroles* und *fèvesettes*, während im Englischen alle drei Sorten als *horsebeans* bezeichnet werden. In korrekter Erfüllung des Vertrages über *horsebeans* erhält Rose von Pim *fèves*, sollte nach Ägypten aber die wertvolleren *féveroles* weiterliefern.

Auslöser dieser Komplikationen ist eine fehlerhafte Information; zutreffende Angaben hätten Rose, welche stets weiss, was sie will – nämlich *féveroles* –, davor bewahrt, einen Vertrag abzuschliessen, der ihren Willen unrichtig wiedergibt, indem er den Kaufgegenstand pauschal als *horsebeans* bezeichnet.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass Information in vielfältiger Weise mit dem Willen des Informierten wie des Informierenden verknüpft ist. Dies liesse Auswirkungen auf die konzeptionelle Erfassung des Vertragsschlusses erwarten: Zu den klassischen Themen der Privatrechtswissenschaft zählt die Frage nach den Grundlagen der vertraglichen Bindung. Was soll es rechtfertigen, dass sich Parteien durch Vertragsschluss in ihrer künftigen Handlungsfreiheit einschränken? Zur Diskussion stehen in erster Linie Wille und Vertrauen.

Geht man vom Willen aus, so ist eine Vertragspartei in ihrer künftigen Handlungsfreiheit eingeschränkt, weil und soweit sie diese Einschränkung bei Vertragsschluss mit Blick auf das Vertragsziel bewusst in Kauf nimmt. Geht man vom

erweckten Vertrauen aus, so ist eine Vertragspartei in ihrer künftigen Handlungsfreiheit eingeschränkt, weil und soweit sie bei Vertragsschluss bei der Gegenseite das Vertrauen in ihre Bereitschaft erweckt hat, diese Einschränkung mit Blick auf das Vertragsziel in Kauf zu nehmen.

Mit dieser Gegenüberstellung von Parteiwillen und Vertrauen korrespondiert die Gegenüberstellung von Vertrauen und Information. Vertrauen kann Informationsdefizite überbrücken und so die Handlungsfähigkeit sichern. Wer etwa einen Arzt sucht, verfügt nur beschränkt über Informationen hinsichtlich seiner Fähigkeiten. An die Stelle des Wissens tritt deshalb das Vertrauen, konkret das Vertrauen in seinen Facharztstitel und in seine Reputation.

Umgekehrt reduziert mehr Information den Stellenwert des Vertrauens. Wer weiss, braucht nicht zu vertrauen. Nachdem Informationen heute viel leichter vermittelt werden können, wirft schon diese Feststellung die Frage auf, ob nicht die konzeptionellen Grundlagen des Vertragsschlusses neu zu diskutieren wären. Sind die Vertragsparteien leichter in der Lage, der Gegenseite mitzuteilen, was sie wollen, müsste der Wille als Vertragsgrundlage gegenüber dem Vertrauen an Bedeutung gewinnen. Hinzu kommt, dass sich in neuerer Zeit beispielsweise die Neurowissenschaften intensiv mit dem Verlauf menschlicher Entscheidungsprozesse befasst haben, was nicht ohne Auswirkungen auf einen empirisch fundierten Willensbegriff geblieben ist. Damit steht die Frage nach dem Stellenwert des Willens im heutigen Privatrecht im Raum.



2. Teil Dabei ist zuerst auf die Positionierung von Vertrag und Vertragsschluss im Spannungsfeld zwischen Willen und Vertrauen einzugehen. Ausgangspunkt sei ein Beispiel aus der US-amerikanischen Rechtsprechung:

William A. Drennan, ein Generalunternehmer in der Baubranche, beteiligt sich an einer Ausschreibung für ein grösseres Bauprojekt. Für die Ausführung der Bauarbeiten ist er auf Subunternehmer angewiesen, von denen er Offerten für verschiedene Teilleistungen einholt, so auch für die Pflasterungsarbeiten, für welche die Star Paving Company Drennan ein vorteilhaftes Angebot unterbreitet. Drennan reicht die günstigste Gesamtofferte ein und erhält den Zuschlag. Er will nun seinerseits das Angebot der Star Paving annehmen. Ein Angestellter der Star Paving kommt jedoch der Annahmeerklärung zuvor, indem er das – versehentlich fehlerhafte – Angebot widerruft.

Nach angloamerikanischem Recht kann ein Angebot – anders als nach kontinentaleuropäischem Recht – bis zum Zeitpunkt der Annahme widerrufen werden. In Drennan vs. Star Paving stellt sich deshalb die Frage, ob diese Grundregel aufgrund eines zum Angebot hinzutretenden *option contract*, der die Widerrufbarkeit ausschliesst, modifiziert worden ist. Die Gerichte bejahen diese Frage, indem sie der Star Paving unterstellen, durch implizite Willenskundgabe ein *option promise* abgegeben zu haben.

Dabei sehen sich die Gerichte jedoch mit einem weiteren dogmatischen Hindernis konfrontiert: Das Common Law verlangt für die Verbindlichkeit eines Versprechens die Zusage der Erbringung einer (allenfalls symbolischen) Gegenleistung, der so genannten *consideration*. Isoliert auf die Vereinbarung der Unwiderruflichkeit, den *option contract*, bezogen, fehlt es in Drennan vs. Star Paving an einer Gegen-



leistung. In Übersteuerung der *consideration doctrine* begründen die Gerichte die rechtliche Verbindlichkeit des *option promise* deshalb mit dem berechtigten Vertrauen Drennans in das Versprechen der Star Paving. In diesem Konzept der so genannten *reliance* verbindet sich die Unterstellung eines bestimmten Willensinhalts auf Seiten der Versprechenden mit dem Schutz der Erwartungsbildung auf Seiten der Gegenpartei.

Dieser Überformung des Willens durch rechtsdogmatische, objektivierende Konzepte gilt es im Folgenden nachzuspüren. Geht man vom Konsens der Parteien als Grundtatbestand des Vertragsschlusses aus, so ist eine Objektivierung denkbar sowohl auf der Ebene der *Konsensfeststellung* als auch auf der Ebene der *Ergänzung* des Konsenses durch zusätzliche Elemente, deren Hinzutreten Voraussetzung für das gültige Zustandekommen des Vertrags ist. Im ersten Fall ist der Umstand anvisiert, dass berechtigte Erwartungen wie in *Drennan vs. Star Paving* den Parteiwillen als konsensbildendes Element überlagern. Diese Objektivierung inter partes kontrastiert mit einer überparteilichen Objektivierung im zweiten Fall: Über das Konsenserfordernis hinaus werden losgelöst von der individuellen Parteibeziehung weitere Voraussetzungen des Vertragsschlusses formuliert. Solche Ergänzung des Konsenses als Vertragsgrundlage durch zusätzliche Erfordernisse, die nicht in der individuellen Parteibeziehung gründen, zeigt sich zunächst in der Formalisierung des Vertragsschlusses. So findet sich in germanischen Stammesrechten das Rechtsinstitut der *Wadiation*. Bei dieser übergibt die Partei, die sich verpflichtet, bei Vertragsschluss einen Gegenstand, oft ein Holzstäbchen. Der Gegenstand dient gleichsam als Willenssymbol und übernimmt damit eine Funktion, die sich bei vertragsrechtlichen

GIFT DEED
(Individual to Individual)

KNOW ALL MEN BY THESE PRESENTS THAT:

FOR CONSIDERATION of the love and affection which _____, an individual, married unmarried, hereinafter referred to as "Grantor", bears unto _____, married unmarried, hereinafter referred to as "Grantee", and also for the better maintenance, support, protection and livelihood of Grantee, Grantor does hereby give, assign, transfer, and set over unto Grantee all right, title, and interest in and to the following lands and property, together with all improvements located thereon, lying in the County of _____, State of Pennsylvania, to-wit:

Describe Property of State "SEE DESCRIPTION ATTACHED"

Prior instrument reference: Book _____, Page _____, Document No. _____, of the Recorder of _____ County, Pennsylvania.

Parcel Identification Number: _____

SUBJECT to all easements, rights-of-way, protective covenants and mineral reservations of record, if any.

TO HAVE AND TO HOLD same unto Grantee, and unto Grantee's heirs and assigns forever, with all appurtenances thereunto belonging.

WITNESS Grantor(s) hand(s) this the _____ day of _____, 20____.

Grantor
{Type Name}

STATE OF _____

COUNTY OF _____

On this, the _____ day of _____, _____, before me _____, the undersigned officer, personally appeared _____, known to me (or satisfactorily proven) to be the person(s) whose name(s) _____ subscribed to the within instrument, and acknowledged that _____ (he/she/they) executed the same for the purposes therein contained.

In witness whereof, I hereunto set my hand and official seal.

Notary Public

Printed Name: _____

My Commission Expires:

Grantor(s) Name, Address, phone:

Grantee(s) Name, Address, phone:

Formalisierungen häufig erkennen lässt: Sie fungieren als Seriositätsindizien, die auf einen bestimmt gearteten Willen verweisen, gleichzeitig aber die Möglichkeit eröffnen, von diesem zu abstrahieren. Das Stäbchen kann zudem Einkerbungen enthalten, die als persönliche Erkennungszeichen dienen. Es übernimmt damit eine Identifikations- und Legitimationsfunktion, vergleichbar der Verwendung von Plastikkarten und PIN bei der heutigen bargeldlosen Zahlung. Solchen symbolischen Leistungen des Versprechenden steht das insbesondere im römischen Recht verankerte Konzept des Realkontrakts gegenüber. Danach wird bei Darlehen und Verträgen mit vergleichbarer Interessenlage das Versprechen zur Rückleistung erst mit der tatsächlichen Hingabe des Leistungsgegenstands durch die Gegenpartei, beispielsweise also mit der Übergabe des Darlehens, rechtlich verbindlich. Ein anderes Formalisierungselement, die Reziprozität der Vertragsbeziehung, begegnet uns wieder in modernen Rechtsordnungen, so etwa in der erwähnten angloamerikanischen *consideration doctrine*, welche die rechtliche Verbindlichkeit einer vertraglichen Verpflichtung von der Zusage einer Gegenleistung abhängig macht.

Erfordernisse wie Realleistung oder Reziprozität lassen sich hinsichtlich ihrer Funktion, den Vertragsschluss zu formalisieren, durch Formvorschriften substituieren. Dies zeigt sich beispielhaft beim Schenkungsversprechen als einer per definitionem einseitigen Leistungspflicht. Im der *consideration doctrine* verpflichteten angloamerikanischen Recht ist ein gültiges Schenkungsversprechen in der Form des *deed*, einer schriftlichen, vom Versprechenden und einem Zeugen unterschriebenen Urkunde, abzufassen. Auch die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen formalisieren diesen Typ von Vereinbarung: Das schweizerische Recht

etwa schreibt für das Schenkungsversprechen die Einhaltung der Schriftform vor, andere Rechtsordnungen verlangen eine notarielle Beurkundung.

Als paradigmatische Ausformung des Zusammenspiels verschiedener Formalisierungsmodi präsentiert sich das Kontraktsystem des römischen Rechts. Seine klassische Formulierung findet sich in den Institutionen des Gaius, einer systematisierenden Einführung ins Recht mit didaktischer Zielsetzung aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. Gaius gliedert die vertraglichen Schuldverhältnisse, aus denen eine klagbare Verpflichtung erwächst, in vier Gruppen: Bei der ersten Gruppe der Realkontrakte erfolgt die Formalisierung, wie bereits erläutert, über die Hingabe einer Sache. Die zweite bzw. dritte Gruppe der Verbal- und der Litteralkontrakte sind durch bestimmte Abschlussformen charakterisiert: Im Zentrum steht als bedeutsamster Verbalkontrakt die Stipulation, die über die Verwendung bestimmter Frage- und Antwortformen dem Wortformalismus verhaftet bleibt, gleichzeitig aber eine beliebige inhaltliche Ausgestaltung erlaubt. Dieses Verhältnis von Inhalt und Form kehrt sich bei der vierten Gruppe, den Konsensualkontrakten, um: Verpflichtungen entstehen hier durch formfrei erklärten Konsens; inhaltlich gesehen steht diese Abschlussform aber nur für eine Reihe von verkehrstypischen Verträgen wie Kauf, Miete, Gesellschaftsvertrag und Auftrag zur Verfügung.

Innerhalb der denkbaren Objektivierungsleistungen markieren Konsensualverträge den Übergang von der Konsensergänzung durch formelle Seriositätsindizien zur Eingrenzung des Konsenses durch Ausarbeitung einer Vertragstypologie. Zuerst bestimmt die Vertragstypologie den Anwendungsbereich des rein konsensualen Vertragsschlusses. Dann allerdings wirkt sich die Typologie auch auf die Aus-

gestaltung des einzelnen Vertragstypus aus. Normenkomplexe, die einen material bestimmten Vertragstyp, beispielsweise den Kaufvertrag, regeln, übernehmen als Standardausgestaltung entsprechender Verträge Modellfunktion. Solches Typenrecht dient bereits im Stadium der Vertragsverhandlung als Orientierungspunkt; nach Vertragsabschluss findet es, soweit die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, als dispositives Recht Anwendung. Regelmässig gehen damit wesentliche Bestandteile der vertraglichen Ordnung, insbesondere die Rechtsfolgen von Störungen in der Vertragsabwicklung, auf den Einbezug objektiven Rechts zurück.

Auf die Begründung von Pflichten, die über den willentlich vereinbarten Vertragsinhalt hinausgehen, zielen auch vertrauensbasierte Modelle des Vertragschlusses, wie sie etwa in der schon erwähnten *reliance* des angloamerikanischen Rechts, v.a. aber in der Erklärungs- oder Vertrauens- theorie des deutschen und schweizerischen Rechts, zum Ausdruck kommen. Nach dieser liegt ein rechtlich relevanter Konsens und damit ein Vertrag vor, wenn die Parteien übereinstimmende *Willenserklärungen* ausgetauscht haben, wobei darauf abgestellt wird, welche Willensinhalte den Erklärungen nach Treu und Glauben aus Empfängersicht zuzuschreiben sind. Erscheint das Vertrauen des Erklärungsempfängers in eine bestimmte Bedeutung der Erklärung als in objektivierender Betrachtungsweise schützenswert, so kommt (bei Übereinstimmung mit der Gegenerklärung) ein Vertrag mit entsprechendem Inhalt zustande. Die bewusste dogmatische Erfassung dieser Rechtsfigur des so genannten *normativen Konsenses* lässt sich als Reaktion auf die Herausbildung der so genannten Willenstheorie im 19. Jahrhundert lesen, welche die Entstehung vertraglicher Pflichten allein

aus dem Parteiwillen begründet. Diese der Vertrauens-
theorie vorangehende Absolutsetzung des Willenselements
mag sich aus einer in dieser Zeit zu beobachtenden allge-
meinen Konjunktur des Willensbegriffs erklären. Sie hängt
aber auch mit einem verspäteten Zurkenntnisnehmen der
Invalidierung älterer philosophischer Theoriebildung zu-
sammen, welche die Rechtsdogmatik dazu zwingt, be-
stimmte Figuren, wie das aristotelischem Gedankengut
verpflichtete *naturalia negotii*-Konzept, aufzugeben und
deren dogmatische Funktion auf das Willenselement zu
übertragen. Konsequenz ist eine Überbetonung des Wil-
lenselements, die anschliessend durch die Formulierung
eines dogmatischen Gegenkonzepts, der Vertrauens-
theorie, neutralisiert wird.

Soweit Veränderungen der ausserrechtlichen Theorie-
bildung ins Recht einfließen, kann es also unter Umständen
zu einem Prozess der Absorption kommen, indem dogmati-
sche Ausweichbewegungen das Innovations-, aber auch
Destabilisierungspotenzial eines rezipierten Konzeptes für
die Jurisprudenz entschärfen. Das Konzept des Willens etwa
wird zeitgleich mit seiner Inthronisierung als neue Leitidee
des Vertragsrechts relativiert, indem der Wille durch die tra-
ditionellen Elemente der Formalisierung und der Typologie
überformt wird. Parallel zu dieser Relativierung auf einer
technischen, dem neuen willensbasierten Konzept unterge-
ordneten Stufe, entstehen gleichgeordnete Gegenkonzepte,
die mit dem Erwartungsschutz eine alternative Leitidee pro-
pagieren.

Anhand dieser Beobachtung sei ein allgemeines
Modell des Einflusses nichtjuristischer wissenschaftlicher
Erkenntnis und Theoriebildung auf das Recht entworfen.
Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Disziplinen mö-

gen zunächst eine veränderte theoretische Betrachtungsweise des Rechts auslösen; in dieser Weise rezipiertes Gedankengut kann in der Folge operationalisiert werden, indem es Neuerungen im technisch-dogmatischen Bereich herbeiführt. Selbst wenn sich Auswirkungen bis in den dogmatischen Formenbestand hinein aufzeigen lassen, werden damit jedoch lediglich neue Erklärungen des Rechtsgeschehens geliefert, solange nicht Änderungen in der Entscheidungspraxis feststellbar sind. Entscheidrelevanz verhindern nun einerseits die soeben erörterten dogmatischen Ausweichbewegungen, die als Relativierungen und Gegenkonzepte einen ins Recht überführten Gedanken neutralisieren. Einen ähnlichen Effekt haben andererseits sprachliche Verformungen, mit denen sich das Recht Begriffe bei der Übernahme auf theoretischer oder dogmatischer Ebene anverwandelt, dabei aber zwangsläufig den ihnen innewohnenden Gedanken deformiert.

Diese Neutralisierung ist Ausdruck einer latenten Theoriesistenz des Rechts. Bezogen auf das untersuchte Beispiel suggerieren dabei vor allem dogmatische Ausweichbewegungen die relative Bedeutungslosigkeit des Willens für die Jurisprudenz. Daher ist nochmals auf die Leitfrage zurückzukommen: die Frage nach Stellung und Bedeutung des Willens im Vertragsrecht. Dabei zeigt sich ein ambivalentes Bild: Zwar wird die Bindungswirkung des Willens durch objektivierende Elemente wie Form, Typologie oder Erwartung stark relativiert. Gleichzeitig aber ist die sprachliche Bezugnahme auf den Begriff Willen im Vertragsrecht allgegenwärtig. Selbst in Rechtsfiguren, die ihren objektivierenden Ansatz offen ausweisen, kommt dem Willen die Bedeutung einer zentralen gedanklich-konzeptionellen Referenzgröße zu.



3. Teil Diese Willensreferenz wie auch die – trotz des Verweises auf scheinbar ausserrechtliche Phänomene – genuin rechtliche Prägung des Willensbegriffs lassen sich anhand eines Falles illustrieren, den das Bundesgericht vor rund fünfzig Jahren zu entscheiden hatte:

Im Jahr 1951 erwirbt die Schweizerische Eidgenossenschaft in England Spähpanzer vom Typ «Staghound». Beim Verladen auf ein holländisches Frachtschiff im Hafen von Southampton rollen mehrere der bereits auf Deck gehissten, aber noch nicht gesicherten Panzer über Bord. Sie können zwar geborgen werden, sind aber aufgrund der Einwirkung des Salzwassers schrottreif. In der Folge verlangt die Eidgenossenschaft von der Versicherungsgesellschaft Schweiz, mit der sie eine Transportversicherung abgeschlossen hat, Ersatz für den entstandenen Schaden. Nach der Versicherungspolice beschränkt sich der Versicherungsschutz für diese Form der Ladung auf das Einladen. Die Versicherung verweigert nun die Zahlung mit der Begründung, mit dem An-Bord-Bringen der Panzer sei der Ladevorgang abgeschlossen gewesen, im Zeitpunkt des Unfalls habe deshalb kein Versicherungsschutz mehr bestanden. Demgegenüber stellt sich die Eidgenossenschaft auf den Standpunkt, zum Ladevorgang gehöre auch das Verstauen. In casu seien die Panzer zwar auf Deck gehisst, aber noch nicht verteilt und gesichert gewesen. Der – umfassend zu verstehende – Ladevorgang sei damit noch nicht abgeschlossen gewesen, weshalb sich der Versicherungsschutz auch auf den vorliegenden Schadensfall erstrecke. Strittig ist mithin die Bedeutung des im Versicherungsvertrag verwendeten Begriffs der «Einladung»: Ist die «Einladung» in einem engen Sinn als von der Verstauung getrennter Vorgang zu verstehen, oder umfasst der Ladevorgang in einem weiten Sinn



auch die Sicherung des Frachtguts? Seerechtliche Gutachter neigen der ersten Auffassung zu; das Bundesgericht aber erteilt der Heranziehung des technisch-wissenschaftlichen Sprachgebrauchs eine Absage und erklärt für die Vertragsauslegung den «gewöhnliche[n] landläufige[n] Wortsinn» als massgeblich. Das Gericht ermittelt diesen nun nicht etwa empirisch und bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern aus Wörterbüchern und literarischen Quellen. Eine Konsultation des *Grimmschen Wörterbuches* bleibt noch erfolglos. Dank eines Hinweises im *Idiotikon* auf das Beladen von Heu- und Garbenwagen wird das Gericht dann aber bei Gotthelf fündig. In *Uli der Knecht* heisst es: «... die Herausgeber ... warfen ... Gabeln voll auf den Wagen, die der kundige Lader auf den Knien mit ausgebreiteten Armen empfing.» Gestützt auf diese Passage kommt das Gericht zum Schluss, nach dem massgebenden schweizerischen Sprachgebrauch sei der Ladebegriff weit zu verstehen; er schliesse das Verteilen und Sichern der Güter mit ein. Nachdem die Panzer im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht gesichert waren, sei der Schadensfall durch die Versicherung gedeckt.

Dieser Argumentation ist zunächst der volle Wortlaut des vom Gericht verkürzt wiedergegebenen Gotthelf-Zitats entgegenzuhalten: «... die mächtigen Rosse jagten im Trabe, die Herausgeber sprangen nach, warfen mitten im Laufe Gabeln voll auf den Wagen, die der kundige Lader auf den Knien mit ausgebreiteten Armen empfing. Schwere Tropfen rauschten, der Wind stiess heftiger, nach dem Bindbaum sprang einer; im Hui war er auf dem Fuder, mit dicken Wellenseilen wurde er niedergeschnürt; ...» Wir sehen: Die vom Gericht zitierte Stelle umschreibt tatsächlich den Ladevorgang; diesem ist aber bei Gotthelf die Sicherung der Ladung unter Zuhilfenahme des Bindbaums nachgeordnet. Aufgrund

des vollständigen Textes wäre also anders als aufgrund des verkürzten Zitats auf einen engen Begriff des Ladens zu schliessen gewesen, an den sich zu See wie zu Land die Sicherung des geladenen Gutes anschliesst. Der Versicherungsschutz wäre in diesem Fall schon mit dem An-Bord-Bringen der Panzer ausgelaufen und der später eingetretene Schadensfall gerade nicht durch die Versicherung gedeckt gewesen.

Bemerkenswert ist das konkrete Vorgehen bei der Vertragsauslegung: Die Bedeutung des Ladebegriffs bestimmt sich über die Zuordnung der Vertragsparteien zu einer Sprachgemeinschaft, die dann ihrerseits den massgeblichen Sprachgebrauch definiert. Obwohl beim Abschluss des Versicherungsvertrags auf beiden Seiten Expertenwissen verfügbar gewesen sein dürfte, stellt das Gericht gerade nicht auf die technische, sondern auf die umgangssprachliche Terminologie ab. Damit wird eine Sprachgemeinschaft für massgeblich erklärt, die den Organen der Parteien, die den Versicherungsvertrag aushandelten und abschlossen, fern gelegen haben dürfte. Der Begriffsgehalt wird damit vom ursprünglichen Willen gelöst. Das Gericht bestimmt den massgebenden Willensinhalt nicht in Suche nach dem subjektiven Parteiwillen, sondern ermittelt aus externer Perspektive und nach objektiven Kriterien einen «mutmasslichen» Parteiwillen. Möglich ist dies nur gestützt auf einen spezifisch juristischen Willensbegriff, denn weder der umgangssprachliche noch ein anderer fachsprachlicher Willensbegriff lassen sich schlüssig in objektivierende Rechtsfiguren integrieren.

Auf den ersten Blick ist diese Feststellung nicht weiter erstaunlich: Vertragsauslegung und -ergänzung unter Verweis auf den hypothetischen Parteiwillen, mit denen die in

jedem Vertrag latent vorhandenen Regelungslücken geschlossen werden, arbeiten unverdeckt mit einer normativen Fassung des Willensbegriffs. Mit welchen Vorstellungen aber verbinden sich objektivierende Konzepte, wenn sie unter Verwendung der Willensreferenz formuliert werden? Ziel könnte eine Rückbindung an den tatsächlichen Willen sein: Insbesondere könnte derjenige Vertragsinhalt als hypothetisch gewollt gelten, der in einer Gesamtbetrachtung vergleichbarer Fälle die höchste statistische Übereinstimmung mit den tatsächlich vorhandenen Willensinhalten aufweist. Zwar wird die Ausformung des tatsächlichen Willens, die in einer gegebenen Situation dominiert, regelmässig nicht empirisch hergeleitet. Immerhin sind die zentralen Elemente des Vertragsrechts langfristig stabil. Daraus lässt sich auf seine soziale Akzeptanz schliessen. Soziale Akzeptanz aber wäre kaum zu erwarten, wenn den an Rationalitätskriterien orientierten Figuren des mutmasslichen und des hypothetischen Willens nicht eine empirische Rationalität der Willensbildung entsprechen würde.

Umgekehrt richtet sich aber der tatsächliche Wille seinerseits an normativen Vorgaben aus: Aufgrund der veröffentlichten Spruchpraxis der Gerichte können die Parteien antizipieren, welche Grundannahmen des Rechts die Auslegung und Ergänzung gemäss dem hypothetischen Parteiwillen strukturieren; an diesem Befund werden sie regelmässig ihre Erwartungen und damit auch ihre tatsächliche Willensbildung ausgerichtet haben. Hypothetischer und tatsächlicher Willen konvergieren also im Zusammenspiel zweier gegenläufiger Prozesse: im Bemühen um die Entwicklung von Rechtsnormen, die ihrem Regelungsgegenstand angemessen sind, und in der Konstruktionsleistung des Rechts, die diesen Regelungsgegenstand erst hervorbringt.

Eine verwandte Problematik zeigt sich, wenn die Objektivierung in den Begriff des Willens selbst hineinverlagert wird. Klassisches Beispiel ist die Vorstellung, Geltungsgrund des so genannten dispositiven Gesetzesrechts, also der Normen, die der Gesetzgeber für den Fall aufstellt, dass die Parteien selbst auf die Regelung einer bestimmten Fragestellung verzichten, sei der Wille der Vertragsschließenden.

Eine Parallelerscheinung ist die Figur der *implied terms* im angloamerikanischen Recht. Um ein Beispiel der englischen Gerichtspraxis aufzugreifen: Ein Erbsenfabrikant mit Namen Batchelor vereinbart 1937 mit einer Firma für Luftwerbung vertraglich die Durchführung von Werbeflügen. Darauf kreist während der Schweigeminute des Armistice Day ein Flugzeug mit einem Transparent, das die Aufschrift «Eat Batchelors Peas» trägt, über einer grösseren Menschenmenge. Batchelor klagt erfolgreich auf Schadenersatz: Die Gerichte erkennen auf Verletzung eines den Vertrag ergänzenden *implied terms*, einer impliziten Vertragsbestimmung, wonach die vertragliche Leistung sachgerecht und nicht reputationsschädigend auszuführen ist. Offensichtlich lassen sich die Gerichte hierbei primär von einem objektiven Konzept der Sachgerechtigkeit leiten, denn schliesslich könnte zu den denkbaren Werbestrategien auch das Erzielen einer Schockwirkung gehören. Dem normativen Charakter der Willensreferenz begegnen wir im Übrigen nicht nur im Schuldvertragsrecht: Im Wortlaut des jüdischen Ehevertrags, der weitgehend, aber nicht vollständig standardisiert ist, wird für zentrale Fragen vertraglich vereinbart, was gleichzeitig gesetzlich vorgegeben ist und über das rituelle Verlesen des Ehevertrags einer öffentlichen Kontrolle unterworfen wird. Auch in diesem Beispiel lässt sich das Span-



PLEASE VISIT US AT THE GREAT BRITISH FAIR

A good time coming
and not very far away!



ALREADY some of the famous "Batchelor's Specials" are back in the shops again and we are hoping conditions may soon permit the present trickle to become a really satisfactory stream.

Meanwhile, in case of difficulty, housewives who "shop around" a little may be able to provide their families with one or another of Batchelor's every appetizing, tasty, time-saving delights.

Ask for Batchelor's Baked Beans or Rich Tomato Sauce

Batchelor's
ENGLISH CANNED FRUITS AND VEGETABLES

BATCHELOR'S PEAS LTD. SHEFFIELD

Printed by Messrs. G. & J. Batchelor, Ltd., at the Works, Sheffield, England. All rights reserved. No part of this advertisement may be reproduced without the written consent of the publishers. Price 10s. 6d. per 100 copies. Total circulation 100,000.

nungsverhältnis von willensbasierter vertraglicher und objektiver gesetzlicher Bindung letztlich nicht auflösen.

In den bisher erörterten Sachverhalten wird sprachlich und argumentativ direkt auf den Willen Bezug genommen. Neben dieser unmittelbaren findet sich in vielen Fällen aber auch eine bloss mittelbare Willensreferenz, die einem im Recht verwendeten Konzept unausgesprochen unterlegt ist. Dies gilt etwa für die Willensdimension der Vertrauens-
theorie: Das Vertrauen des Erklärungsempfängers richtet sich darauf, dass in der Erklärung ein bestimmter Wille des Erklärenden zum Ausdruck kommt. Auf dem Hintergrund der bestehenden rechtsdogmatischen Konstruktion des Vertragsschlusses ist dieser Willensbezug denknotwendig. Mit seiner Erwartungsbildung etabliert der Adressat einer Erklärung daher den Willen seines Gegenübers als subjektives Konstrukt. Über die Festlegung der Berechtigung von Erwartungen wird diese subjektive Willensprojektion vom Staat, als dem Träger des Gewaltmonopols, selektiv sanktioniert und damit hinsichtlich ihrer rechtlichen Bedeutung objektiviert.

Auch der tatsächliche Wille, welcher der Willenstheorie als dogmatisches Element zugrunde liegt, weist nun aber eine normative Dimension auf. So erklärt Windscheid als anerkannter Verfechter der Willenstheorie: «Das Wollen als innerer Seelenzustand ist dem Rechte gleichgültig», um kurz darauf fortzufahren: «[Die Willenserklärung] ist (...) mehr als Mitteilung des Willens, sie ist der Ausdruck des Willens. Sie ist der Wille in seiner sinnenfälligen Erscheinung.» Diese Äußerung lässt vermuten, dass in der Debatte zwischen Willens- und Erklärungstheorie implizit weitgehend Einigkeit über die Irrelevanz des inneren Willens für den juristischen Willensbegriff besteht, die autonome (wenngleich

potenziell uneinheitliche) Begriffsbildung im Recht also, zumindest soweit einer Aussage rechtliche Relevanz zukommen soll, allgemein praktiziert und akzeptiert wird. Bezeichnend ist in jedem Fall das Scheitern einzelner willens-theoretischer Versuche, eine Anbindung an die psychologische Begriffsbildung sicherzustellen.

Der Willensbegriff demonstriert damit das Phänomen autonomer Begriffsbildung; indem das Recht über ein spezifisches, selbst geschaffenes begriffliches Instrumentarium verfügt, organisiert es den Zugriff auf einen sprachlich zu erschliessenden Bereich des Tatsächlichen und (re)konstruiert in dieser Weise seine eigene, an den Funktionen des Rechts orientierte und rechtlich bearbeitbare Wirklichkeit. Zwangsläufig erweist sich das Recht daher als resistent oder zumindest nicht unmittelbar offen gegenüber Begriffsfassungen, die auf empirischen Erkenntnissen basieren. Dies gilt einerseits für einen Willensbegriff, in den unmittelbar Erkenntnisgewinne empirischer Wissenschaften einfließen, die einen wissenschaftlich gesicherten Zugriff auf Inhalt und Mängel des Willensbildungs- und Willenserklärungsprozesses in Aussicht stellen. Dies gilt aber andererseits auch für Theoriebildung, die namentlich gestützt auf neurowissenschaftliche Erkenntnisse von Vertretern dieser Disziplin selbst geleistet worden ist und im Sinne einer Infragestellung der menschlichen Willensfreiheit auch auf der begrifflichen Ebene Wirkung entfalten würde. Willensbasierten Denkmodellen wird im Recht eine bestimmte gesellschaftsrelevante Funktion zugewiesen. Als traditional abgestützte und im permanenten Gebrauch konsenterte Konstrukte erfüllen sie diese Aufgabe weitgehend losgelöst von ihrem empirischen Gehalt. Die Rechtspraxis lässt sich deshalb auf Streitstand, Erkenntnisse und Theoriebildung der Nachbar-



disziplinen nur zurückhaltend ein – und sie könnte diese Zurückhaltung auch nur um den Preis einer relativierten Vorhersehbarkeit der Entscheide und damit einer Gefährdung der Rechtssicherheit aufgeben.

Was ist nun auf diesem Hintergrund das Spezifikum des im Recht verwendeten Willensbegriffs? Was leistet dieser Begriff? Mit der Bezugnahme auf den Willen verbindet sich im Vertragsrecht die Vorstellung der Privatautonomie. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, welches die Rationalität menschlicher Handlungen unterstellt, wird Autonomie in ihrem positiven Gehalt verstanden als Fähigkeit zur willentlichen Selbstrestriktion, die rationales Handeln und Planen ermöglicht. Dem Willensbegriff wird damit die Vermittlung gesamtgesellschaftlicher Rationalitätsvorgaben übertragen. Indem das Recht ihn mit diesem Bedeutungsgehalt auflädt, gewinnt der Wille als Referenzpunkt selbst den Charakter eines objektivierenden Ordnungsprinzips. Entsprechend dieser Ordnungsfunktion erweist sich der juristische Sprachgebrauch auch als resistent gegenüber anderen normativen, insbesondere theologischen und philosophischen Begriffsfassungen.

Fungiert aber der Wille als Ordnungsprinzip, so stellt sich die Frage, weshalb zur Erbringung einer Objektivierungsleistung überhaupt mit dem Willensbegriff gearbeitet wird. Liegt darin lediglich eine suggestive rhetorische Verknüpfung mit individualistischen Grundpositionen oder kommt der Verwendung des Begriffs eine darüber hinausgehende Berechtigung zu, indem er auch die Vermittlung gesellschaftlich nicht eingebundener Autonomie verbürgt? Jedenfalls hat der Wille eine legitimatorische Funktion, die auf ein Paradox verweist: Für gewisse Formen der überindividuellen Ordnung scheint es eine unverzichtbare Voraus-

setzung zu sein, dass gesellschaftlich ein Willensbegriff vorgegeben wird, der menschliches Handeln aus dem allgemeinen gesellschaftlichen Zugriff herauslöst, auf dieses aber durch Einbezug von Rationalitätskriterien in den Begriff zugleich normierend einwirkt.

In diesem gesellschaftsgestaltenden Moment liegt möglicherweise der Schlüssel zu einer positiven Sicht auf die das Recht auszeichnende, mit der Funktionsweise des Rechts eng zusammenhängende Theoriesistenz. Begriffskonstruktion als Eigenleistung des Rechts ist eminent politisch. Sie arbeitet widerstreitende Interessen in juristische Begriffe ein und verbindet damit unweigerlich eine Festlegung der prävalierenden Werte. Dieser politische Charakter der Rechtsdogmatik folgt nur zum Teil aus einer Anbindung an institutionalisierte politische Prozesse. Das in die Begriffe und Konzepte des Rechts eingeschmolzene Interessenurteil ist vielmehr ebenso tradiertes Element herrschender Rechtsdiskurse. Dogmatische Verhärtungen, die eine Immunisierung gegenüber ausserrechtlicher Theoriebildung bewirken, treten dabei vor allem dann auf, wenn sich die einem Begriff eingeschriebenen Grundannahmen des Rechts als für Gesellschaft konstitutiv erweisen: Dies zeigt gerade der Willensbegriff mit seiner doppelten Ordnungsfunktion, materielle Rationalitätsvorgaben zu transportieren und gleichzeitig formal die begründete individuelle Zurechnung zu erlauben. Zu diesen eingebetteten Wertungen kommt der für das Recht typische Entscheidungszwang im Einzelfall. Zusammen ergeben sich derart hohe Anforderungen an die Operabilität einer alternativen, auf anderen theoretischen Annahmen basierenden Dogmatik, dass die Grundannahmen des Rechts, wenn überhaupt, nur langfristig verfügbar sind. Eine integrale Verwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnis im

Recht fällt damit regelmässig ausser Betracht; soweit Teilaspekte Beachtung finden, dienen sie primär als Auslöser produktiver Irritation. In diesem Sinn muss eine gewisse Abkoppelung des Rechts von anderen wissenschaftlichen Bemühungen, zumindest aber eine latente Zurückhaltung gegenüber deren Integration konstatiert werden, die sich als Schliessung des allgemeinen rechtswissenschaftlichen und insbesondere des rechtsdogmatischen Diskurses bemerkbar macht; doch ist diese Erscheinung untrennbar verbunden mit einem Recht, das sich seiner politischen Dimension bewusst ist, einem Recht, in welchem Ordnungsvorstellungen konstituiert und durchgesetzt werden, von welchem also Ordnungsleistungen zu erbringen, vor allem aber auch politisch zu verantworten sind.

4. Teil Kehren wir zurück zum Ausgangspunkt, der von Cicero aufgeworfenen Fragestellung, ob der bei den hungernden Rho-diern eintreffende Getreidehändler diese über das Nahen weiterer Getreideladungen zu informieren hat. Das Beispiel hat seit Cicero nie an Aktualität verloren. US-amerikanische Gerichte hatten sich im 19. Jahrhundert im Nachgang zum englisch-amerikanischen Krieg mit parallelen Fällen zu befassen. Und heute kann der Finanzanalyst in vergleichbarer Weise über einen Informationsvorsprung gegenüber anderen Marktteilnehmern verfügen. Die Parallele zu Vorabinformationen über börsenkotierte Unternehmen zeigt aber auch, dass nicht jede Informationsasymmetrie gleichermaßen gerechtfertigt ist: Es ist offensichtlich relevant, ob der besser Informierte den Informationsvorsprung einer Insiderstellung verdankt, durch glücklichen Zufall erworben oder aufwändig erarbeitet hat. Gerade für die dritte Kategorie des erarbeiteten Informationsvorsprungs liesse sich eine Aufklärungspflicht volkswirtschaftlich gesehen schwerlich rechtfertigen: Der Zwang zur Preisgabe von Information würde den Anreiz beseitigen, Mittel in die Analyse von Unternehmen zu investieren, womit die Qualität der Preisbildung auf den Kapitalmärkten in Frage gestellt wäre. Die Komplexität der von Cicero gewählten Konstellation liegt nun darin, dass hier die wohlfahrtsökonomische Perspektive potenziell mit individualethischen Argumenten kollidiert. Wie die Rechtsprechung mit diesem Spannungsfeld umzugehen hat, wird zum Teil durch positivrechtliche Regelung vorgegeben: Im Kaufrecht beispielsweise muss der Verkäufer sein Wissen über Eigenschaften der verkauften Sache, die von der Norm abweichen, dem Käufer offen legen. Ob die Kenntnis von Marktkräften, die zukünftige Preisschwankungen auslösen werden, gleichermaßen Gegenstand einer

Informationspflicht bilden kann, ist jedoch nach wie vor Gegenstand der Diskussion.

Gehen wir daher nochmals auf die einleitend skizzierte Problematik des Verhältnisses von Willen und Information ein und überprüfen wir, ob sich das Bestehen einer Aufklärungspflicht auf die vorgetragenen Überlegungen zum Stellenwert des Willens im Vertragsrecht auswirken würde. Relativiert der Bezug zwischen Willen und Information die vorgetragenen Thesen, wonach einerseits der Wille durch rechtsdogmatische Gegenkonzepte überformt wird, und andererseits das Recht sich den Willensbegriff durch autonome Rekonstruktion aneignet? Instrument zur Lenkung des Informationsflusses ist primär die Statuierung direkter und indirekter Informationspflichten, aus deren Gesamtkomplex eine bestimmte Informationsordnung resultiert. Bereits die Frage nach der Rechtsgrundlage von Informationspflichten aktualisiert nun aber ihrerseits eine Verknüpfung der Information mit dem Vertrauenselement. Auf der Ebene der Informationspflichten wiederholen sich mit anderen Worten die vorgängig diskutierten Abgrenzungsprobleme, die aus der Gegenüberstellung vertraglicher und gesetzlicher, willens- und vertrauensbasierter Ansätze bei der Ermittlung der Grundlagen und Inhalte bestimmter Pflichtenkomplexe herrühren.

Darüber hinaus führt der Einbezug von Information zur Herausbildung neuer Vertrauenspotenziale. Sowohl die Qualität als auch (soweit Informationspflichten bestehen) die Erbringung der Information an sich sind Gegenstand des Vertrauens des Informationsadressaten. Umgekehrt baut auch der Informierende, dessen Verhalten mit einer gegebenen Informationsordnung übereinstimmt, Vertrauen auf: Im Rahmen des Vertragsschlusses rechtfertigt sich seine sub-

jektive Konstruktion des Willens der Gegenpartei umso mehr, je weniger er in unzulässiger Weise von einem allfälligen Informationsvorsprung Gebrauch macht. Vor allem aber durchschneidet die Festlegung des Gegenstands und der Tiefe einer Informationspflicht zwangsläufig die Menge der potenziell verwertbaren Information und definiert damit negativ einen Bereich, in dem auf Information verzichtet werden kann. Der korrekt Informierende vertraut darauf, dass sein Vertragspartner sich später nicht unter Berufung auf Willensmängel aus dem Vertrag löst. Wüsste beispielsweise der Getreidehändler um das Nahen von fünf Schiffen und informierte er die Rhodier über diesen Umstand, wären aber zur gleichen Zeit aus anderer Richtung fünf weitere Schiffe unterwegs, so dürfte der Händler darauf vertrauen, dass deren Ankunft und die damit verbundene weitere Senkung des Getreidepreises die Rhodier nicht zur Anfechtung des Kaufvertrags berechtigt.

Insgesamt wird die Informationsordnung in dogmatischer Hinsicht nicht durch das Willenselement dominiert; sie ist mindestens so sehr Vertrauensordnung. Wo dem Willenselement eigenständige Bedeutung zukommt, ändert der Einbezug des Informationselements auch nichts am Befund, dass das Recht seinen Willensbegriff autonom konstruiert. Indem das Recht diejenigen Informationen, deren unrichtige Vermittlung die Geltendmachung eines Willensmangels erlaubt, selegiert, fixiert es die rechtliche Verbindlichkeit bestimmter Willensbildungsprozesse anhand objektiver Kriterien. Verpflichtet etwa eine Rechtsordnung den Getreidehändler zur Offenlegung seines Wissens um das Eintreffen weiteren Getreides, verlangt sie aber nicht, dass er seinen eigenen Einkaufspreis kundtut, so werden damit normativ die Bedingungen einer rationalen Willensbildung der

Rhodier umschrieben. Mittelbar folgt damit auch die Festlegung der rechtlich nicht weiter hinterfragbaren Willens*inhalte* objektiven Rationalitätskriterien. Erneut weist dies den im Recht verwendeten Willensbegriff als Ordnungsbegriff aus, der einer spezifisch juristischen Tradition verpflichtet ist. Damit bestätigt sich auch der Erklärungsansatz, der im Rahmen dieser Rede versuchsweise für die Resistenz des Rechts gegenüber ausserrechtlicher Begriffs- und Theoriebildung gegeben worden ist: Im Interessengeflecht, aus dem Rechtsdogmatik hervorwächst und das sie zugleich verdeckt, liegt eine politische Dimension, die innerhalb des Rechts aufgewiesen, verhandelt und politisch verantwortet werden muss.

Hinweis

Dieser Text ist aus einem Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit Paul Felix Wegmann, lic. iur., wissenschaftlicher Assistent am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich, entstanden. Die Ergebnisse des Forschungsprojekts werden in einem unter dem Titel «Wille und Willensreferenz im Vertragsrecht. Eine Auseinandersetzung mit der Theorieresistenz des Rechts» in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 126 (2007) I, Heft 2 erscheinenden Beitrag umfassend dokumentiert.

Bilder

SEITE 6 Drei verschiedene Ackerbohnen-Sorten (*Vicia faba*).

Bilder: Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung, Gatersleben (Leitung Prof. Ulrich Wobus)

SEITE 10 Kerbhölzer aus dem Ulmer Stadtarchiv. Aus: Walter Bernhardt (Hrsg.): Acht Jahrhunderte Stadtgeschichte. Vergangenheit und Gegenwart im Spiegel der Kommunalarchive in Baden-Württemberg, Sigmaringen 1981

SEITE 12 Bild: Jos Schmid

SEITE 14 Im der *consideration doctrine* verpflichteten angloamerikanischen Recht ist ein gültiges Schenkungsversprechen in der Form des *deed*, einer schriftlichen, vom Versprechenden und einem Zeugen unterschriebenen Urkunde, abzufassen. Im Bild: US-amerikanisches Blanko-Formular eines *deed*.

SEITE 20 Das Frachtschiff «Rothsay Castle» wird am 27. August 1936 im Hafen von Southampton geladen. Aus: Bert Moody: A Pictorial History of Southampton Docks, Settle (North Yorkshire) 1998

SEITE 22 Filmstill aus «Ueli der Pächter» von Franz Schnyder (1955); Praesens-Film AG, Zürich

SEITE 27 Menschenmenge vor der Londoner Börse und der Bank of England am 11. November 1918, nachdem der Waffenstillstand bekannt gegeben wurde, der den Ersten Weltkrieg beendete. Anlässlich des «Armistice Day» wurde des Kriegsendes in der Folge jährlich – unter anderem mit einer Schweigeminute – gedacht. Bild: Keystone

SEITE 28 Werbeinserat der Firma «Batchelor's» aus dem Jahre 1945.

SEITE 31 Während einer jüdischen Heiratszeremonie hält ein Rabbi die Ketuba – den Ehevertrag eines Paares – hoch (Jerusalem, 1994).

Aus: Encyclopaedia Judaica, Band 3, Detroit 2007

SEITE 32 Jüdischer Ehevertrag (Ketuba), Basel 2004.

IMPRESSUM

Zürcher
Universitätsschriften Nr. 9
Herausgeberin Universitätsleitung
der Universität Zürich
Beauftragter Dr. Kurt Reimann

Publishing unicomunication,
Dr. Heini Ringger,
Roger Nickl (Redaktion)

Gestaltung Atelier Versal,
Peter Schuppisser Tschirren, Zürich

Druck NZZ Fretz AG, Schlieren

Auflage 2500

Erscheinungsdatum April 2007

Adresse Prorektor
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Rämistrasse 74/1, 8001 Zürich
Telefon 044 634 48 71
Fax 044 634 43 97
E-Mail hanscaspar.vondercrone@rwi.uzh.ch



Zürcher Universitätsschriften 9



Universität Zürich